

STADT RODING



RICHTLINIEN

**des
Jugendrates der Stadt Roding
(JuRRL)**

– März 2022 –

I. Präambel

Kinder und Jugendliche sollen ihre Belange in das kommunalpolitische Leben der Stadt Roding durch Beratung, Anregung und Unterstützung des Stadtrates und der Stadtverwaltung einbringen können. Aus diesem Grund wird ein Jugendrat als Gremium mit beratender Funktion geschaffen. Der Jugendrat versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet Roding.

II. Zusammensetzung des Jugendrates

a) Der Jugendrat besteht aus 10 Jugendlichen, dem/der Ersten Bürgermeister/-in, dem/der Jugendreferenten/-in des Stadtrates sowie den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen der Stadtverwaltung.

b) Jedoch wird dem/der Ersten Bürgermeister/-in, dem/der Jugendreferenten/-in des Stadtrates und den Mitarbeitern/-innen der Stadtverwaltung nur ein Mitspracherecht eingeräumt.

c) Folgende Institutionen entsenden je eine/n Jugendliche/n als Ratsmitglied:

- Grund- und Mittelschule Roding
- Konrad-Adenauer-Realschule Roding
- der jeweilige Verein mit den meisten Kindern/Jugendlichen aus den Ortsteilen:
 - ~ Roding
 - ~ Mitterdorf und Braunried
 - ~ Mitterkreith und Altenkreith
 - ~ Obertrübenbach und Kalsing
 - ~ Neubäu am See und Fronau
 - ~ Trasching und Zimmering
 - ~ Strahlfeld
 - ~ Wetterfeld

d) Jugendliche können von den jeweiligen Schulen bzw. Vereinen als Ratsmitglied entsandt werden, wenn sie

- zu Beginn der Amtsperiode zwischen 13 und 21 Jahre alt sind,
und
- in der Stadt Roding wohnen,
und
- die entsendende Rodinger Schule besuchen bzw. dem entsendenden Rodinger Verein angehören.

e) Ein und derselbe Jugendliche kann im Jugendrat nur eine der o. g. Institutionen repräsentieren (Personenverschiedenheit).

f) Die Stadtverwaltung ermittelt rechtzeitig vor dem Beginn jeder Amtsperiode des Jugendrates in den o. g. Ortsteilen die Rodinger Vereine mit den meisten Kindern/Jugendlichen (siehe II. c)). Sofern einer der in Frage kommenden Rodinger Vereine kein Ratsmitglied in das Gremium entsenden möchte, kommt dieses Recht dem rangnächsten Verein zugute.

III. Wahl der Organe des Jugendrates

a) Der Jugendrat wählt aus der Mitte der 10 Jugendlichen eine/n Sprecher/-in, dessen/deren Stellvertreter/-in, ein/e Kassier/-erin sowie ein/e Schriftführer/-in.

b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Im Falle einer Stichwahl unter den beiden Kandidaten/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

IV. Amtszeit des Jugendrates

a) Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 2 Jahre, jeweils beginnend zum Anfang eines Schuljahres. Im Übrigen bleibt davon abweichend der Jugendrat nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis der neu bestimmte Jugendrat sich konstituiert hat.

b) Die Amtszeit eines Ratsmitglieds endet (vorzeitig) in folgenden Fällen:

- Wegzug aus der Stadt Roding,
oder
- Ausscheiden aus der entsendenden Rodinger Schule bzw. Austreten aus dem entsendenden Rodinger Verein.

c) Die Amtszeit eines Ratsmitglieds endet ferner durch freiwilligen Rücktritt.

d) Die Amtszeit eines Ratsmitglieds endet nicht deshalb, weil während der Amtsperiode des Jugendrates das 22. Lebensjahr vollendet wurde.

e) Falls ein Ratsmitglied vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, entsendet die/der jeweilige Schule bzw. Verein wieder einen Jugendlichen als Mitglied des Jugendrates.

f) Falls ein Ratsmitglied mit einem Amt vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, ist zudem eine Nachwahl des entsprechenden Organs durchzuführen.

g) Einem gewählten Organ des Jugendrates kann das Misstrauen ausgesprochen werden, indem im Rahmen einer Sitzung des Jugendrates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein anderes Ratsmitglied in das Amt gewählt wird. Der Antrag auf ein Misstrauensvotum ist bei dem/der Jugendreferenten/-in der Stadt Roding schriftlich einzureichen. Der/Die Sprecher/-in hat diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendrates zu setzen.

V. Aufgaben des/r Sprechers/-in und dessen/deren Stellvertreters/-in

a) Der/Die Sprecher/-in führt den Vorsitz im Jugendrat, leitet und bereitet die Sitzungen vor (insb. Tagesordnung, Einladungen, etc.). Der/Die Sprecher/-in ist Ansprechpartner sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für die Stadtverwaltung.

b) Der/Die Stellvertreter/-in vertritt den/die Sprecher/-in bei Abwesenheit.

VI. Sitzungen des Jugendrates

a) Der Jugendrat beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen des Jugendrates sollten mind. zweimal innerhalb eines Jahres stattfinden. Der Jugendrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mind. 5 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

b) Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich, soweit nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen wurde oder der Jugendrat beschließt, Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen werden auf der Homepage der Stadt Roding und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

c) Der/Die Sprecher/-in beruft die Sitzungen des Jugendrates ein, leitet diese und legt die Tagesordnung fest.

d) Jedes Mitglied des Jugendrates sowie alle Kinder und Jugendlichen können Anträge in schriftlicher oder elektronischer Form beim Jugendrat einreichen, die sodann möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

e) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss dergestalt geändert werden, als dass die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert wird, Tagesordnungspunkte abgesetzt oder Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

f) Die Mitglieder des Jugendrates werden schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage, wobei der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet werden; in dringenden Fällen kann diese auf 3 Tage verkürzt werden. Die Sitzungen finden regelmäßig im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Roding statt.

g) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es sei denn, dass durch diese Richtlinien eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Tagesordnungspunkt/Antrag abgelehnt. Kein Mitglied des Jugendrates darf sich der Stimme enthalten.

h) Der/Die Schriftführer/-in hat über die Sitzungen des Jugendrates Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste), die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist seitens des/r Sprechers/-in und des/r Schriftführers/-in zu unterschreiben und vom Jugendrat zu genehmigen.

i) Die im Jugendrat gefassten Beschlüsse werden zur weiteren Behandlung dem/der Ersten Bürgermeister/-in zugeleitet, der/die wiederum – sofern nicht selbst zuständig – diese dem Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse grundsätzlich alsbald vorlegt.

j) Der/Die Erste Bürgermeister/-in kann dem/der Sprecher/-in des Jugendrates ein Rederecht im Stadtrat bzw. in einem seiner Ausschüsse einräumen, sofern ein Thema des Jugendrates behandelt wird.

VII. Haushalt & Finanzen

a) Der Jugendrat erhält ein jährliches Budget in Höhe von 500,- € zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs.

b) Dieses Budget wird von den Mitarbeitern/-innen der Stadtkasse verwaltet.

c) Der/Die Kassier/-erin führt über sämtliche Ausgaben und Einnahmen Buch. Bis zum 31.03. des folgenden Jahres ist der Stadtkasse ein Kassenbericht vorzulegen.

VIII. Schlussbestimmungen

Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Roding geändert werden.

IX. Inkrafttreten

Die Richtlinien des Jugendrates der Stadt Roding treten am 01.04.2022 in Kraft.

Roding, 31.03.2022
Stadt Roding

A. Riedl

Riedl
(Erste Bürgermeisterin)

